

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreiundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1898.

Zum Texte

von Hincmars Schrift de villa Novilliaco.

Von **O. Holder-Egger.**

Als ich SS. XV, 2, 1167—1169 Hincmars Schrift de villa Novilliaco herausgab, konnte auf meine Anfrage in Paris eine Handschrift, in welcher das Stück stand, nicht ermittelt werden. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass es in drei Hss. der Pariser Nationalbibliothek enthalten ist, von denen für die Textherstellung des Schriftchens allerdings nur eine in Betracht kommt. Da an einen Neudruck desselben bei uns für absehbare Zeit nicht zu denken ist, theile ich das Ergebnis der Vergleichung der Hss. hier mit.

Die oft erwähnten und berühmten Hss. haben den gleichen Inhalt, in kurzem: Lex Salica, verschiedene Capitularien, Ansegis' Capitulariensammlung, dahinter unser kleines Schriftchen Hincmars. Die älteste der Hss. ist

1) Paris. Lat. 10748 (ehedem Suppl. Lat. 164 bis), Pergamenths. in Folio des IX. Jahrh., die ehemals dem S. Remigius-Stift zu Reims gehörte, dann in die Sammlung des Pariser Jesuitenkollegs (Claremont.) übergegangen war, wo sie die Nummer 620 erhielt. Hincmars Schriftchen steht in ihr auf f. 281 f., das bei Beschreibung dieser Hs. schon von G. H. Pertz, LL. I, XXIX sq., erwähnt ist. Herr A. Molinier hat es freundlichst für uns verglichen.

2) Paris Lat. 4628 A, Pergamenths. in Quart des X. Jahrh., wo Hincmars Schrift f. 157'—160 steht, die von Pertz, LL. I, XXX erwähnt ist. Diese Hs. hat Herr Lebègue gefälligst für uns verglichen. Copie dieser Hs. ist Paris Lat. 4636, welche erst im XV. Jahrh. geschrieben und hier nicht berücksichtigt ist.

Ob 2 aus 1 abgeschrieben ist, oder beide Hss. aus derselben Hs. abgeschrieben sind, was Pertz zweifelhaft war, müsste nach den Lesarten dieser kleinen Schrift, wie sie sich aus den mir vorliegenden Collationen ergeben,

dahin entschieden werden, dass das letztere der Fall ist¹. Jedesfalls ist 2 sehr fehlerhaft und nachlässig geschrieben und kommt neben 1 kaum in Betracht. Sicher ist, dass der codex Puteanus², aus welchem Jac. Sirmond das Werkchen zweimal herausgab³, keine dieser beiden Hss. war, dass er auch da das richtige geben kann, wo unsere beiden Hss. übereinstimmend von ihm abweichen, obwohl Sirmonds Ausgaben zweifellos viele Fehler bieten, die aber zum Theil wohl sicher erst auf Rechnung der von ihm benutzten Abschrift von Nic. Faber zu setzen sind. Es bestätigt sich auch, dass Sirmond, wie ich bemerkt hatte, in seiner zweiten Ausgabe die Abschrift von Nic. Faber aus dem cod. Puteanus oder diese Hs. selbst (aber das wohl schwerlich) neu verglichen und einige Fehler seiner ersten beseitigt hat.

In beiden Hss. fehlt die Ueberschrift (SS. XV, 2, 1167, Z. 17. 18). In 1 (nicht in 2) ist die Schrift in 8 Capitel mit vorgeschriebenen Capitelzahlen getheilt, welche genau den Absätzen meiner Ausgabe entsprechen. Die Hss. haben stets die Namensformen 'Karlomannus, Karolus, Hludouicus⁴, Thilpinus'; 1 stets 'Hlotharius'; 1 stets, 2 öfter 'Noviliacum'.

Die wichtigeren Varianten der Hss. verglichen mit SS. XV, 2, 1166 ff., mit Ausschluss der orthographischen Varianten und der zahlreichen offenbaren Schreibfehler von 2, sind:

S. 1167, Z. 23. 'Salmonciaco' 1.

S. 1168, Z. 2. 3. 'dominicato' 1. 2 richtig.

Z. 10. 'fisco regio quasdam colonicas' 1. 2, wohl sicher richtig.

Z. 12. 'ad villam supra Matronem' 2.

Z. 14. 'Calciacus' 1. 2, wie Sirmonds zweiter Druck.

Z. 18. 'Hattoni' 1, 'Hatoni' 2 und Z. 21. 'Hattone' 1, 'Hatone' 2, statt 'Athoni, Athone'.

Z. 21. 'inter tres fratres' 1. 2 richtig.

Z. 23. 'Gotzselmum' 1, 'Gotselmum' 2.

Z. 25. 'Nortmannos' 1, 'Normanos' 2.

1) Siehe namentlich die Variante zu S. 1169, Z. 14. 2) Vgl. SS. XV, 2, 1167. 3) Aus je einer seiner beiden Ausgaben stammen die späteren Drucke. Damit Niemand irre geführt wird, bemerke ich ausdrücklich, dass es ein Irrthum ist, wenn A. Potthast, Bibl. hist. medii aevi 2. Aufl. 1, 599 sagt, der Abdruck von Migne stamme aus edit. Joa. Busaei in append. ad Flodoardum. Busaeus hat weder Flodoards Hist. Rem. noch dieses Schriftchen von Hincmar herausgegeben, und Potthast selbst führt auch solche Ausgaben nicht an. 4) 2 zweimal 'Hludouici', zweimal 'Ludouuic'.

- Z. 32. 'avi sui de' 1. 2. — 'auctoritatem' 1. 2 richtig.
— 'damnant' 1, 'dampnant' 2.
- Z. 34. 'egentium' 1. 2.
- Z. 38. 'quoniam quidam' 1. 2 wohl richtig.
- Z. 40. 41. 'Gunth. (Gunharius 2) et Hugo et Waltrudis
ac Helengaudus¹ filius eius et Rotbertus' 1. 2.
- Z. 41. 'et misit' 1. 2 wie Sirmonds zweiter Druck.
- Z. 42. 'inquisitione' 1. 2 wie Sirmonds zweite Ausgabe.
- Z. 43. 'fuerant' 2 (nicht 1).
- Z. 44. 'Dutziacum' 2.
- Z. 45. 'relegerentur' 1. — 'quam et' 1. 2 wie Sirmonds
zweiter Druck.
- Z. 47. 'quiscumque' 1. 2.
- S. 1169, Z. 1. 'qui cum omnibus' 1. 2.
- Z. 2. 'vel omni' ('cum' fehlt) 1. 2.
- Z. 6. Das überflüssige 'ut' fehlt 1. 2 wie in Sirmonds
zweiter Ausgabe.
- Z. 9. 'Sed' fehlt 1. 2.
- Z. 11. 'regis Karoli' 1.
- Z. 12. 'Nouiliacus' 2.
- Z. 14. 'ecclesiasticis sacrilegi iudicantur' 1 (2 mit
Sirmond 'infideles').
- Danach folgt in beiden Hss.: 'sicut sancti apostolice
sedis pontifices cum totius mundi sacerdotibus iudicantes
ostendunt. Et rei damnationis Annanien² et Saphire compu-
tantur et Iude² perditio et domini traditori comparantur,
et ab his qui in celo cum deo³ regnant et in terris mira-
culis coruscant excommunicati⁴ habentur et velut necatores
pauperum haberi decernuntur, et etiam post mortem ana-
thematizari in litteris divinitus inspiratis multoties præ-
cipiuntur; et notum est, quid leges iudicent de his qui
causam iudicio diffinitam repetere præsumunt'. Dieser
Passus scheint aber doch vielmehr späterer Zusatz als ori-
ginal zu sein.
- Z. 15. 'Reversus autem Roma domnus' 1. 2 richtig. —
'Remi' 1, fehlt 2, wo es mit dem vorangehenden
'imperator' zu 'imperatorem' verbunden ist. Sonach
hatte also auch die Mutterhs. von 2 'Remi'.
- Z. 16. 'qui sepe dictam villam secundum prefa-
tam⁵ preceptam Remensi' 1. 2.
- Z. 17. 'restituerent' 1. 2.

1) Zweifellos richtig statt 'et Elampodus'. 2) 'iure' 2, dessen
orthographische Varianten ich hier nicht anmerke. 3) 'cum deo' fehlt 2.
4) 'excommunicantur habentur' 2. 5) 'praefactam' 2.